

## Grundlagen des Zusammenlebens und –arbeitens an der Albert-Schweitzer-Realschule

Grundlage des Zusammenlebens– und arbeitens an der Albert-Schweitzer-Realschule in Bruchsal sind gegenseitiger Respekt, ein wertschätzender Umgang miteinander sowie friedliche Konfliktlösungen. Konkret bedeutet das zum Beispiel, dass wir

- uns gegenseitig grüßen
- „Bitte“ und „Danke“ sagen
- keine Schimpfwörter, sondern eine angemessene Sprache benutzen
- nicht schreien, sondern einen ruhigen Umgangston pflegen
- den Schwerpunkt auf Lob und Ermutigung legen
- uns gegenseitig unterstützen und einander helfen.

Die Lehrkräfte fordern die genannten Verhaltensweisen ein und sind sich gleichzeitig ihrer eigenen Vorbildwirkung bewusst.

Die Lehrkräfte wissen, dass die Balance zwischen verstehender Zuwendung und wohlmeinender Führung die Grundlage für eine lernförderliche Atmosphäre darstellt. Sie bemühen sich diese Balance herzustellen.

Bei Problemen stehen die Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Ansprechpartner für ihre Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zur Verfügung.

## Regelungen im Einzelnen: Vorbemerkungen

Schüler/innen und Lehrkräfte sollen sich in der Schule wohlfühlen. Aus diesem Grund muss es auch Regeln des Zusammenlebens und –arbeitens geben. Der Regelkatalog enthält jedoch nur ganz wichtige Regeln, deren Einhaltung größtenteils auch überprüfbar ist.

Die Einhaltung von Regelungen wird nach Möglichkeit belohnt.

Regelverstöße ziehen „logische Folgen“ nach sich. Logische Folgen

- sollen zu einem angemessenen sozialen Verhalten motivieren,
- haben nach Möglichkeit einen Bezug zum Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler,
- sind den Schülerinnen und Schülern weitgehend bekannt und nachvollziehbar.

### 1. Öffnungszeiten, Unterrichtszeiten

Die Albert-Schweitzer-Realschule wird morgens um 07:15 Uhr geöffnet. Die Schüler/innen halten sich bis um 07:40 Uhr im Foyer beim Haupteingang bis zu den Brandschutztüren oder im Aufenthaltsraum auf. Der Gong signalisiert, wann die Schülerinnen und Schüler in die Unterrichtsräume gehen dürfen. Für die Unterrichtszeiten gilt folgende Regelung:

|                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
| 1. Stunde                   | 07:50 Uhr – 08:35 Uhr |
| 2. Stunde                   | 08:35 Uhr – 09:20 Uhr |
| Pause                       | 09:20 Uhr – 09:40 Uhr |
| 3. Stunde                   | 09:40 Uhr – 10:25 Uhr |
| 4. Stunde                   | 10:25 Uhr – 11:10 Uhr |
| Pause                       | 11:10 Uhr – 11:30 Uhr |
| 5. Stunde                   | 11:30 Uhr – 12:15 Uhr |
| 6. Stunde                   | 12:15 Uhr – 13:00 Uhr |
| 7. Stunde bzw. Mittagspause | 13:05 Uhr – 13:50 Uhr |
| 8. Stunde                   | 13:55 Uhr – 14:40 Uhr |
| 9. Stunde                   | 14:40 Uhr – 15:25 Uhr |
| Pause                       | 15:25 Uhr – 15:30 Uhr |
| 10. Stunde                  | 15:30 Uhr – 16:15 Uhr |
| 11. Stunde                  | 16:15 Uhr – 17:00 Uhr |

Während ihrer Unterrichtszeit bleiben die Schüler/innen auf dem Schulgelände.

In der Mittagspause können die Schüler/innen das Schulgelände verlassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt. Schüler/innen, die in der Mittagspause in der Schule bleiben, halten sich in den dafür vorgesehenen Bereichen auf.

## **2. Pünktlichkeit**

Die Schüler/innen erscheinen pünktlich zum Unterricht. Sie sitzen zu Beginn der Unterrichtsstunden an ihren Plätzen und haben die Arbeitsmaterialien für die kommende Unterrichtsstunde gerichtet.

Sitzen zu Beginn einer Unterrichtsstunde alle Schüler/innen auf ihren Plätzen, tragen die Lehrkräfte Sorge dafür, dass die Klassen positive Rückmeldungen erhalten.

Die Lehrkräfte beginnen möglichst pünktlich mit dem Unterricht. Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft erschienen, meldet die Klassensprecherin / der Klassensprecher oder deren / dessen Stellvertreter/in dies der Schulleitung. Die Lehrkräfte beenden den Unterricht gemäß der Unterrichtszeitenregelung, also nicht vor Stundenende.

Die Schülerinnen und Schüler führen ein Mitteilungsheft (Schuljahresbegleiter), mit dessen Hilfe die Eltern ggf. über die Verspätung ihrer Tochter / ihres Sohnes informiert werden können.

## **3. Unterrichtsversäumnisse**

Kann eine Schülerin / ein Schüler wegen Erkrankung oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, wird sie / er am ersten Tag der Fehlzeit bis morgens 07:45 Uhr telefonisch (07251/97530) oder persönlich durch die Eltern im Sekretariat entschuldigt (nicht per E-Mail, da Absender nicht nachprüfbar).

Der Schüler / Die Schülerin legt eine schriftliche Entschuldigung vor an dem Tag, an dem er / sie den Unterrichtsbesuch wieder aufnimmt. Dauert die Erkrankung jedoch länger, muss die Entschuldigung spätestens am dritten Tag der Fehlzeit (Eingang in der Schule) vorgelegt werden.

Die Eltern werden bis zum Ende des Vormittags eines Fehltages über unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse informiert.

Erkrankt eine Schülerin / ein Schüler während der Unterrichtszeit, kann sie / er nur dann nach Hause gehen, wenn zuvor ein Entlasszettel ausgefüllt und von einer Lehrkraft / der Schulleitung unterschrieben worden ist.

Versäumt ein Schüler die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit unentschuldigt, muss gemäß § 8 (5) der Notenbildungsverordnung die Note „ungenügend“ erteilt werden.

Fehlt eine Schülerin / ein Schüler bei einem Teil der Abschlussprüfung oder bei einer Fachinternen Überprüfung, muss auf Verlangen ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Die fehlende Schülerin / Der fehlende Schüler ist verpflichtet, das versäumte Unterrichts- und Hausaufgabenpensum nachzuholen. Dabei steht der Schülerin / dem Schüler pro Krankheitstag ein Tag zum Nachholen zu. Grundsätzlich informiert sich die fehlende Schülerin / der fehlende Schüler selbst über die Aufgaben, die zu erledigen sind. Eine Leistungsüberprüfung kann jederzeit erfolgen.

Es wird empfohlen, Tandems zu bilden, wobei die Tandempartner sich bei Fehlzeiten gegenseitig über Unterrichtspensum und Hausaufgaben informieren.

Eine Entschuldigung für den Sportunterricht oder ein ärztliches Attest entbinden die Schüler/innen nicht automatisch von der Teilnahme am Sportunterricht. Ob eine Schülerin / ein Schüler zu erscheinen hat, wird rechtzeitig vorher mit der Sportlehrkraft abgesprochen.

Erkrankt eine Schülerin / ein Schüler vor dem Nachmittags sportunterricht, so kann sie / er nur dann nach Hause gehen, wenn zuvor ein Entlasszettel ausgefüllt und von einer Lehrkraft / der Schulleitung unterschrieben worden ist. Für die Vorlage einer Entschuldigung gilt die weiter oben ausgeführte Regelung.

## **4. Unterricht**

### *Allgemeines*

- Jeder Lehrer und jede Lehrerin bemüht sich um einen guten Unterricht sowie die Förderung der Schülerinnen und Schüler und hat das Recht, ungestört zu unterrichten.
- Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht auf einen ungestörten Unterricht und die Pflicht, zu einem störungsfreien Unterricht beizutragen.
- Alle müssen die Rechte der anderen akzeptieren und ihre Pflichten erfüllen.

### *Klassenregeln*

- Ich erscheine pünktlich zum Unterricht
- Ich habe meine Mütze / Kappe / etc. vor dem Unterricht abgesetzt.
- Ich höre zu, wenn andere sprechen.
- Ich melde mich und warte bis ich aufgerufen werde.
- Ich passe im Unterricht auf und beteilige mich.
- Ich spreche und verhalte mich höflich.
- Ich gehe rücksichtsvoll mit anderen um.
- Ich achte das Eigentum anderer.
- Ich befolge die Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer.
- Ich halte die Unterrichtsräume (besonders die Tische) sauber.
- Ich unterlasse das Kaugummikauen.

Diese Klassenregeln werden in den Klassenzimmern ausgehängt.

### *Weitere Regelungen*

Während des Unterrichts

- wird in der Regel nicht gegessen und getrunken (Ausnahmeregelungen können durch die Lehrkräfte getroffen werden).

### *Ergänzende Regelungen*

Die Schüler/innen können zusammen mit ihren Klassenlehrerinnen / Klassenlehrern oder anderen Lehrkräften ergänzende Regelungen vereinbaren.

Halten sich die Schüler/innen einer Klasse an die o. g. Regelungen, tragen die Lehrkräfte Sorge dafür, dass die Schülerinnen und Schüler / die Klassen positive Rückmeldungen erhalten.

## **5. Ordnungs- und Aufsichtsdienste**

Zwei Schüler/innen jeder Klasse übernehmen während einer Woche den Ordnungsdienst in ihrer Klasse. Jede Klasse stellt zum Schuljahresbeginn einen Wochendienstplan auf. Der Ordnungsdienst sorgt für den Tafellappen und ist für die Sauberkeit im Klassenzimmer sowie für die Zimmerlüftung verantwortlich. Darüber hinaus sorgt der Ordnungsdienst dafür, dass beim Verlassen des Klassenzimmers das Licht ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sind. Ebenso ist es seine Aufgabe, dass die Fachräume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden (Tafelreinigung, Entfernung von herumliegendem Papier usw.). Die Lehrkräfte überprüfen, ob die Klassenräume nach der letzten Unterrichtsstunde besenrein hinterlassen werden und schließen diese ab. Das gilt auch beim Verlassen der Fachräume.

Die Klassenzimmer werden stichprobenartig auf Sauberkeit und Ordnung überprüft. Entspricht der Zustand der Klassenzimmer den Erwartungen der Lehrkräfte / der Schulleitung, so tragen sie Sorge dafür, dass die Schülerinnen und Schüler / die Klassen positive Rückmeldungen erhalten.

Für die Mithilfe bei der Führung des Klassentagebuchs und ggf. für andere besondere Aufgaben werden weitere Schüler/innen benannt.

Die Klassen 6 bis 8 übernehmen die Hofreinigung nach den großen Pausen nach einem gesonderten Plan.

## **6. Pausenregelung**

Zu Stundenbeginn nach jeder Pause sitzen die Schüler/innen an ihren Plätzen und haben die Arbeitsmaterialien für die kommende Unterrichtsstunde bereitegelegt.

Während den Hofpausen verlassen alle Schüler/innen das Schulgebäude. Ausnahmeregelungen trifft die Schulleitung (z.B. Hauspause wegen schlechten Wetters).

In der Mittagspause können die Schüler/innen das Schulgelände verlassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt. Schüler/innen, die in der Mittagspause in der Schule bleiben, halten sich in den dafür vorgesehenen Bereichen auf.

Bei Unfällen ist sofort eine (aufsichtführende) Lehrkraft, das Sekretariat oder die Schulleitung zu verständigen.

## **7. Hausaufgaben**

Hausaufgaben dienen der Übung und Festigung des im Unterricht Gelernten oder der Vorbereitung von Unterrichtsstunden oder schriftlichen Arbeiten. Sie sind regelmäßig anzufertigen. Welche Hausaufgaben anzufertigen sind, wird durch die Schüler/innen in den Schuljahresbegleiter eingetragen. Zu den Hausaufgaben zählt immer auch die Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie die Vorbereitung auf den nächsten Unter-

richtstag (z.B. Packen von Büchern, Heften, Sportsachen und anderen Materialien). Der Schuljahresbegleiter (Mitteilungsheft) dient auch dazu, die Eltern über nicht gemachte Hausaufgaben zu informieren.

Erledigen die Schüler/innen insbesondere in Klasse 5 und 6 die Hausaufgaben zur Zufriedenheit der Lehrkräfte, tragen sie Sorge dafür, dass die Schülerinnen und Schüler positive Rückmeldungen erhalten.

## **8. Weitere grundsätzliche Regelungen an unserer Schule**

- Das Kaugummikauen auf dem gesamten Schulgelände ist nicht gestattet.
- Das Mitbringen von Wertgegenständen wie z.B. von Schmuck, Uhren, Mobilfunkgeräten, Audio-Medien usw. erfolgt auf eigene Gefahr.
- Das Telefonieren, Fotografieren und Filmen sowie das Musikhören mit MP3-Playern und dergleichen ist in der Regel nicht erlaubt (Ausnahmen werden nur durch Lehrkräfte oder die Schulleitung gestattet). Mobiltelefone sind auf dem ganzen Schulgelände ausgeschaltet.
- Für Beschädigungen aller Art haftet in der Regel die Verursacherin / der Verursacher bzw. deren / dessen Eltern.
- Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben und dort aufbewahrt. In regelmäßigen Abständen werden die Fundsachen zum Fundbüro der Stadt Bruchsal gebracht.
- Toiletten werden nicht als Aufenthaltsraum benutzt und Toilettenkabinen nur einzeln betreten.
- Das Rad-, Moped- und Rollerfahren auf dem Schulgelände gefährdet die Mitschüler und ist deshalb nicht gestattet.
- Das Werfen von Schneebällen, Kastanien, Nüssen und anderen gefährlichen Gegenständen sowie das Schleifen auf Schnee- oder Eisbahnen ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr nicht gestattet.
- Türschließungen dürfen nicht durch das Dazwischenstellen oder –klemmen von Gegenständen verhindert werden.
- Unfälle jeglicher Art auf dem Gelände der Schule, im Unterricht oder auf dem Schulweg sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Von der sofortigen Unfallmeldung hängt der Versicherungsschutz ab.

Selbstverständlich gelten für die Albert-Schweitzer-Realschule bezüglich des Rauchens und Konsumierens von Alkohol und anderen Drogen die gültigen Landes- und Bundesgesetze (z.B. Landesnichtraucherschutzgesetz, Jugendschutzgesetz usw.). Gleiches gilt für die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

## **9. Beiträge der Eltern**

Die Eltern

- tragen dafür Sorge, dass Respekt, Verzicht auf Gewaltdrohungen und Verzicht auf Gewalt auch zu Hause gelten
- lassen sich möglichst jeden Tag das Mitteilungsheft (Schulbegleiter) zeigen
- erscheinen zu den Elternabenden

Darüber hinaus wünschen wir uns sehr, dass die Eltern ihre Erziehungsverantwortung gegenüber ihren Kindern voll wahrnehmen. Das bedeutet, dass sie

- für einen geregelten Tagesablauf ihrer Kinder sorgen
- ihren Kindern bewusst und regelmäßig Zeit und Aufmerksamkeit widmen, um folgende Tugenden und Fähigkeiten/Fertigkeiten einzuüben und zu pflegen:
- Höflichkeit, Rücksichtnahme und Verlässlichkeit
- Zeitplanung
- Umgang mit Belastungen
- einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

## **10. Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus**

Die Lehrkräfte geben die Notendurchschnitte der Klassenarbeiten, schriftlichen Wiederholungsarbeiten usw. bekannt und lassen in der Regel die Leistungsnachweise von den Eltern unterschreiben.

Außerdem werden die Eltern bei schwerem bzw. wiederholtem Fehlverhalten mit Hilfe des Mitteilungsheftes (Schuljahresbegleiters) informiert. Das gilt auch dann, wenn Schüler zu spät kommen bzw. ihre Hausaufgaben wiederholt nicht erledigen. Auch Eltern können das Mitteilungsheft (Schuljahresbegleiter) benutzen, um den Lehrkräften Mitteilungen zukommen zu lassen.

Die Eltern tragen dafür Sorge, dass ihre Kinder das Mitteilungsheft (Schuljahresbegleiter) mit sich führen.

Für den Umgang mit Elternbeschwerden gelten besondere Regelungen.

## 11. Regelverstöße und logische Folgen

Die unten genannten Regelverstöße ziehen in der Regel die unten aufgeführten logischen Folgen nach sich.

| Regelverstöße  | Logische Folgen   |
|--|---|
| Generell bei allen Regelverstößen  | Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern; je nach Fehlverhalten Elterngespräch oder Benachrichtigung sofort (z.B. Schwänzen), auf jeden Fall aber bei wiederholtem Fehlverhalten  |
| Unpünktliches Erscheinen im Unterricht   | Keine Sonderbehandlung (z.B. keine Wiederholung des Stoffes für den Schüler); Benachrichtigung der Eltern, im Wiederholungsfall auch Nachsitzen; bei notorischer Unpünktlichkeit Nichtteilnahme an Klassenfahrten und / oder Zielvereinbarung mit der Schulleitung  |
| Schwänzen  | Benachrichtigung der Eltern, Nachsitzen; bei mehrfachem Schwänzen Einbeziehen der Schulsozialarbeiterin; ggf. auch Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Schüler und/oder Eltern; ggf. auch Einschalten des Jugendamts; bei unentschuldig versäumten Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten wird in der Regel gemäß § 8 (5) der Notenbildungsverordnung die Note „ungenügend“ erteilt   |
| Nichtanfertigen von Hausaufgaben   | Spätestens im Wiederholungsfall Mitteilung an die Eltern über Mitteilungsheft; Nacharbeiten beim Nachsitzen   |
| Unterrichtsstörungen<br>a) Schüler will Aufmerksamkeit<br>b) Schüler will Macht ausüben<br>c) Schüler will sich rächen<br>d) Schüler will Unfähigkeit unter Beweis stellen | Konsequenz (je nach Möglichkeiten der jeweiligen Lehrkraft) dem Ziel des Störverhaltens entsprechend; Konsequenzen auf der Grundlage einer akzeptierenden Grundhaltung ergreifen, so dass Maßnahme weniger als Strafe sondern eher als Hilfe bzw. Unterstützung empfunden wird; bei wiederholtem Stören auch Maßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes durch Lehrkräfte bzw. Schulleitung. Unterrichtsstörungen werden beschreibend dokumentiert, so dass eventuelle Maßnahmen gemäß § 90 des Schulgesetzes begründet werden können.  |
| Rauchen auf dem Schulgelände   | 1 X → Elternbrief, 2 Std. Nachsitzen, „Schulung“ im Rahmen der Suchtprävention<br>2 X → Elternbrief, Ausschluss von außerunterrichtlichen Aktivitäten als logische Folge, Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens<br>3 X → Maßnahme nach § 90 des Schulgesetzes  |
| Rauchen außerhalb der Schule   | 1 X → Elternbrief<br>2 X → Elternbrief, Nachricht an Jugendamt, Ausschluss von außerunterrichtlichen Aktivitäten als logische Folge   |
| Verlassen des Schulgeländes  | 1 X → Elternbrief, 2 Std. Nachsitzen<br>2 X → Elternbrief, Ausschluss von außerunterrichtlichen Aktivitäten als logische Folge<br>3 X → Maßnahme nach § 90  |
| Benutzung von Handys, iPods, iPhones, MP3-Playern usw.   | Einbehaltung des Geräts bis die Eltern (Erziehungsberechtigten) das Gerät - verbunden mit einem Gespräch mit der Schulleitung - abholen (Für die Einbehaltung des Geräts wird zu Beginn des Schuljahres das Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten eingeholt). Denkbar ist auch die Rückgabe des Geräts gegen Unterschrift der Eltern / Erziehungsberechtigten frühestens am Folgetag (berufstätige Eltern können u. U. nicht zur Schule kommen)<br>Im Wiederholungsfall gilt für alle: Nachsitzen mit einer Aufgabe zum Themenkreis „Gefahren des Internets“ oder dergleichen<br>Werden die Geräte entgegen den geltenden Datenschutzbestimmungen (z.B. Aufnahme und Veröffentlichung von Fotografien und Filmen ohne Einverständnis) verwendet, können Maßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes zur Anwendung kommen; außerdem werden die Betroffenen auf die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige hingewiesen. |
| Beschädigung   | Reparatur als logische Folge (und Wiedergutmachung)   |
| Zerstörung   | Ersatz als logische Folge (und Wiedergutmachung)  |
| Streitereien z.B. mit Beleidigungen und kleinen Rangeleien   | Streitschlichtung bei den Streitschlichtern   |
| Verbale Gewalt, körperliche Gewalt, Mobbing  | Ernstes Gespräch der Schulleitung mit Schüler/in und dessen / deren Eltern; Wiedergutmachung als logische Folge; bei schweren Fällen und im Wiederholungsfall Maßnahme gemäß §90 des Schulgesetzes ebenfalls als logische Folge.  |